



## **Gemeinsame Stellungnahme von Dekanat und Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Evaluation des Hamburger Hochschulgesetzes**

### **Vorbemerkung**

Das HmbHG wird in seiner vorliegenden Fassung als konsequent aufgebaut angesehen. Dennoch bedarf es u.a. einiger Klärungen und der Aufteilung von Kompetenzen. Dies gilt insbesondere für:

- die Aufteilung von Kompetenzen zwischen Stadt und Hochschule.
- die Aufteilung von Kompetenzen zwischen Präsidialebene und Fakultäten.

Für sinnvoll halten wir daher weniger eine Totalrevision des Gesetzes als Klarstellungen und eine Besinnung auf die Grundstruktur des Gesetzes. Im Einzelnen bitten wir um die Erörterung folgender Punkte in der Evaluationskommission:

### **Selbstverwaltung Fakultäten, Struktureinheiten**

Wahl und Abwahl von Gremien in den Struktureinheiten der Universität sollen in den und durch die Einheiten erfolgen, die von diesen Gremien geleitet werden. Diese Wahlen sollen nach Statusgruppen getrennt durchgeführt werden. Die Leitungen entsprechender Gremien, etwa die Fachbereichssprecher, sollen aus den Gremien heraus bestimmt werden. Das gleiche gilt analog für die Wahl der Dekanate aus den Fakultätsräten heraus.

§ 92 Absatz 2, der normiert, dass unterhalb der Organisationsebene der Fakultät nur eine weitere Organisationsebene vorhanden sein soll, ist zu streichen.

Die Universitätskammer soll als wichtiges Koordinationsgremium in das Gesetz aufgenommen und mit Kompetenz ausgestattet werden. Zentrale Kompetenz der Kammer soll es sein, dass sie bei Regelungen, die das Einvernehmen von Präsidium und Fakultät(en) erfordern, von Mitgliedern der Kammer angerufen werden kann. Die Kammer *empfiehlt* in solchen Situationen mit Mehrheit eine Lösung für das in der Anrufung formulierte Problem.

### **Vertikale Beziehungen FHH – Präsidium – Fakultäten**

Die Fakultäten sollen in die Entwicklung und Ausgestaltung der ZLV, die zwischen Universität und FHH geschlossen wird, einbezogen werden, weil große Teile dieser ZLV in den Fakultäten umzusetzen sind. Gleichzeitig soll der konkrete Einfluss des Präsidiums auf Ressourcenallokationsentscheidungen in den Fakultäten (etwa zur Zeitlichkeit von Berufungszusagen, Vorgaben zur belastungsorientierten Mittelverteilung u.a.) vermindert werden. Die Fakultäten sollen die ihnen lt. HmbHG zugesprochene Entscheidungshoheit tatsächlich selbst ausüben können.

## Hochschulrat & Wahl Präsident/in

Der Hochschulrat muss eine Ausdünnung seiner Kompetenzen derart erfahren, dass seine Kompetenzen und Eingriffsmöglichkeiten zu seiner Arbeitsweise passen. Insbesondere sollten seine Kompetenzen für die Entscheidung operativer Fragen und zur regelmäßigen Mikrosteuerung verringert werden, da hier Entscheidungsengpässe durch den Sitzungsturnus des Hochschulrates entstehen, die Entwicklungen an der Universität behindern können.

Der Kreis der im Hochschulrat vertretenen gesellschaftlichen Gruppen soll so erweitert werden, dass tatsächlich eine breite Vertretung gesellschaftlicher Interessen im Hochschulrat möglich wird.

Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Universität soll durch ein hochschulinternes Gremium (etwa ein Konzil) erfolgen. Im Wahlverfahren soll eine öffentliche Anhörung vorgesehen sein. Die Dekaninnen und Dekane sollen an der Wahl beteiligt werden.

Aus dem Kreise der Vizepräsidenten/-präsidentinnen soll dauerhaft ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin des Präsidenten/der Präsidentin benannt werden, der/die im Falle einer Abwahl oder eines Rücktrittes interimistisch die Amtsgeschäfte fortführt bis zum Amtseintritt eines neuen Präsidenten/einer neuen Präsidentin.

Die Möglichkeit zur Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin soll in dem Sinne hin zu einer „konstruktiven“ Abwahl geändert werden, dass bei Abwahl eines Präsidenten/einer Präsidentin gleichzeitig explizit eine zeitlich befristete Interimslösung definiert wird.

## Berufungen

Die Zuständigkeit für die Wahl von Berufungsausschüssen soll beim Fakultätsrat liegen, der die Ausschüsse auf Vorschlag des Dekanats bestimmt.

Statusgruppen, die lediglich mit einer Person in Berufungsausschüssen vertreten sind (Studierende, akad. Mitarbeiter) sollen die Möglichkeit erhalten, einen Vertreter/eine Vertreterin sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin in den Ausschuss zu entsenden, damit bei Ausfall des Vertreters/der Vertreterin die Beteiligung der Statusgruppe weiter möglich bleibt.

Die Zuständigkeit für den Umgang mit frei werdenden Professuren soll in jedem Falle beim Dekanat, nicht beim Präsidium liegen.

Das Hochschulgesetz soll die Möglichkeit außerordentlicher Berufungsverfahren zumindest für zwei Fälle vorsehen:

- die Gewinnung besonders herausragender Wissenschaftler/innen.
- die Gewinnung hauptamtlicher Dekaninnen/Dekane ohne bestehendes Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit der FHH, so dass diese nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Professor/ Professorin oder in einer anderen Stellung im Hochschuldienst tätig bleiben können.

## Studium

In § 38 Absatz 1 Satz 1 („Abweichend von § 37 berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch eine Eingangsprüfung, in der die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen ist.“) soll das Wort „bestimmten“ gestrichen werden. Die Einschränkung, dass die Prüfung nur für den gewählten Studiengang gilt, ist mit dem Verweis auf diesen „gewählten“ Studiengang hinreichend getroffen. Einer weiteren Einschränkung, deren Einschränkungsziel nicht offensichtlich ist, bedarf es daher nicht.

Das Gesetz soll die Möglichkeit vorsehen, Studierende zu exmatrikulieren, wenn bei unterschiedlichen Prüfungsleistungen wiederholt Täuschungsversuche wie Plagiate oder die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel in schriftlichen Prüfungen festgestellt werden.

Das Gesetz soll vorsehen, dass Hochschullehrer/-lehrerinnen sowie Hochschuldozenten/-dozentinnen in allen Prüfungen ihres Faches als Prüfer/Prüferin aktiv werden können.

Es soll in geeigneter Weise geregelt werden, dass auch die Lehre in der Doktorandenausbildung auf das Pflichtdeputat der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angerechnet werden kann. Diese Regelung soll dem Zweck dienen, eine hochwertige Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen strukturierter Doktorandenprogramme zu fördern.

§ 57 Absatz 4 ist zu streichen.

## Personalkategorien

Die Personalkategorie der Lehrkraft für besondere Aufgaben soll zugunsten einer einheitlichen Personalkategorie wissenschaftlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterin abgeschafft werden, da an Universitäten keine regelmäßige Verwendung für Lehrkräfte des beschriebenen Profils mit auf die Vermittlung „überwiegend praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse“ normiertem Aufgabengebiet vorhanden ist.

Für Juniorprofessorinnen und –professoren, die in einem ordentlichen Berufungsverfahren von außen an die Universität Hamburg berufen wurden, soll die Möglichkeit einer Entfristung (tenure track) durch das Gesetz zumindest nicht verhindert werden.

gez. Kai-Uwe Schnapp  
Kommissarischer Dekan

Hamburg, den 11.02.2010



## Ergänzungen des Fakultätsrates

### zur gemeinsamen Stellungnahme von Dekanat und Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Evaluation des Hamburger Hochschulgesetzes

Der Fakultätsrat macht mehrheitlich folgende Ergänzungen zur gemeinsamen Stellungnahme:

#### Studiengebühren

Die Studiengebühren sollten abgeschafft und durch staatliche Finanzierung ausgeglichen werden.

#### Berufungen

Der Fakultätsrat schlägt eine Ergänzung des § 14 (2) HmbHG im 4. Satz mit folgender Formulierung vor:

In Hochschulen mit Fakultäten werden Berufungsausschüsse von der Fakultät gebildet. Das Dekanat entscheidet im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn an das Präsidium weiter.

gez. Kai-Uwe Schnapp  
Kommissarischer Dekan

Hamburg, den 11.2.2010

Hinweis: Mit dieser Zeichnung ist keine Zustimmung des Dekanats zu diesen Punkten verbunden. Vielmehr unterzeichnet der Dekan hier als für das Sitzungsprotokoll Verantwortlicher.